

Konsortialvertrag

zwischen

dem **Enzkreis**

dem **Landkreis Ludwigsburg,**

der **Großen Kreisstadt Bietigheim-Bissingen,**

dem **Landkreis Karlsruhe,**

der **Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH,**

der **Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH**

der **Enzkreis-Kliniken gGmbH**

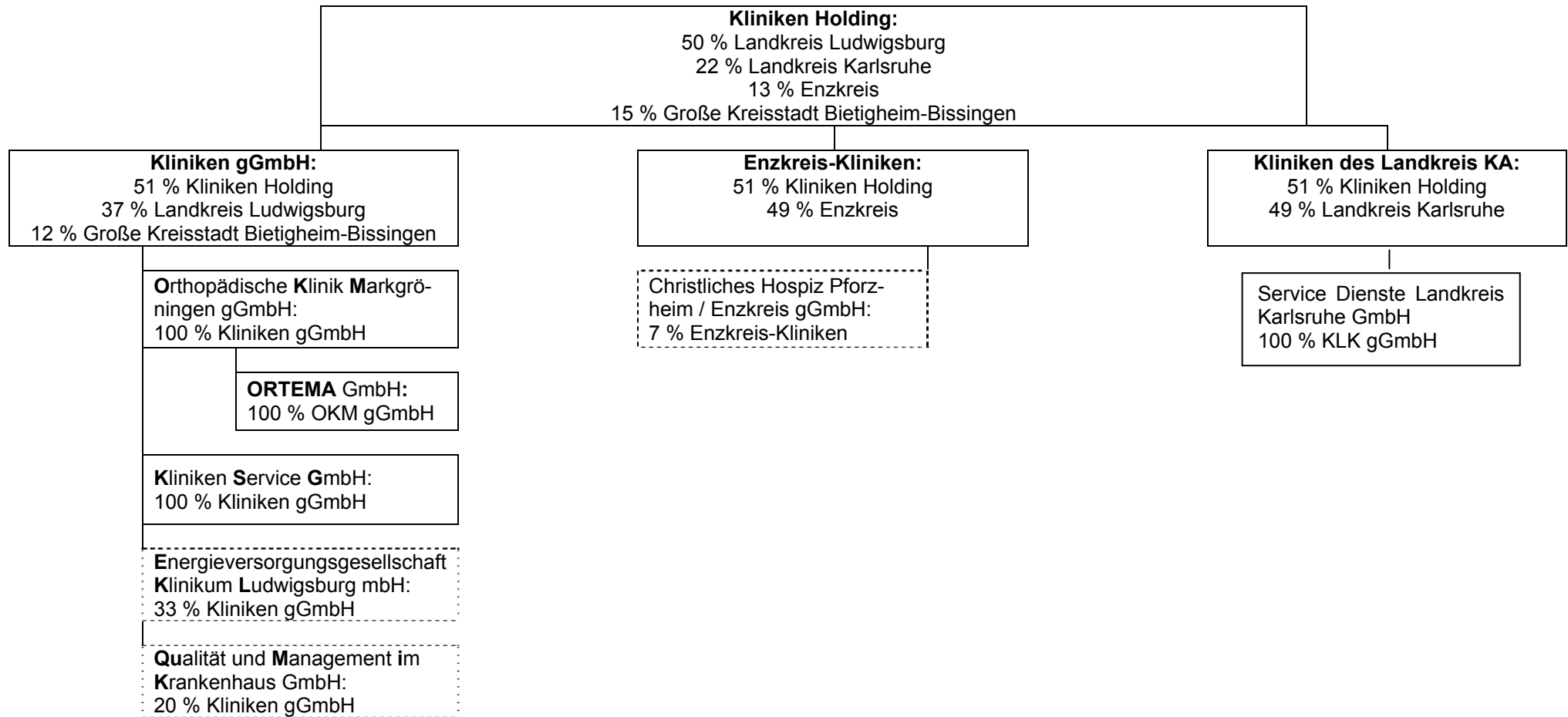
sowie der **Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH**

- gemeinsam auch Partner oder Parteien genannt -

Vorbemerkungen

Der Enzkreis, der Landkreis Ludwigsburg und die Große Kreisstadt Bietigheim-Bissingen haben ihre Aktivitäten im Gesundheitswesen gebündelt. Dafür haben sie zum 01.01.2005 die Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH (Kliniken Holding) gegründet. Dabei handelt es sich um eine strategische Partnerschaft der Enzkreis-Kliniken gGmbH (EKK oder Enzkreis-Kliniken) und der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH (KLB oder Kliniken gGmbH). Im Rahmen der Gründung haben zum 01.01.2005 der Enzkreis 51 % der Anteile an der EKK und der Landkreis Ludwigsburg zusammen mit der Großen Kreisstadt Bietigheim-Bissingen 51 % der Anteile an der KLB in die Kliniken Holding eingebracht.

Der Landkreis Ludwigsburg und die KLB haben sich Ende 2006 erfolgreich um den Erwerb der Orthopädischen Klinik Markgröningen gGmbH (OKM) inkl. deren Tochtergesellschaft ORTEMA GmbH (ORTEMA) beworben. Der Erwerb wurde zum 01.07.2007 vollzogen.



Die bisherigen Partner (alle Partner ohne den Landkreis Karlsruhe und die KLK) haben mit Vertrag vom 10.12.2004, ergänzt durch eine Zusatzvereinbarung vom 26.07.2006, ihre Zusammenarbeit geregelt. Dieser Vertrag bleibt zwischen den damaligen Vertragspartner unberührt. Dessen ungeachtet verpflichten sich alle Partner zu nachfolgendem Vertragswerk.

Die Verbundpartner der Kliniken Holding haben das Ziel, die Zusammenarbeit ihrer Standorte und damit die Patientenversorgung in ihren Einzugsgebieten und darüber hinaus zu sichern und auszubauen. Dies ist in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen festgeschrieben. Die Verbundpartner passen ihre Krankenhauseinrichtungen den Marktgegebenheiten flexibel an, bündeln Know-how, heben Synergien und optimieren ihre betrieblichen Prozesse zum Vorteil der Patienten und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte.

Der deutsche Krankenhausmarkt ist gekennzeichnet von Fusionen, Schließungen und einer Veränderung der Träger- bzw. Gesellschafterstrukturen. So zeigt sich, dass innerhalb den vergangenen Jahren insbesondere die Anzahl der Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft um rund ein Drittel abgenommen hat. Die in rein „privater“ Trägerschaft konnten dagegen eine Zunahme in gleichem Umfang verzeichnen. Auch ausländische Klinikunternehmen drängen auf den deutschen Krankenhausmarkt und zeichnen sich meist durch eine aggressive Übernahmestrategie aus. Einerseits wird die Trägervielfalt von der Gesundheitspolitik gewünscht, andererseits ergeben sich durch die konträren Unternehmensziele ungleiche Voraussetzungen, um sich im Verdrängungswettbewerb durchsetzen zu können. Die Gesetzgebung macht durch ihre Entscheidungen deutlich, dass eine konsequente Marktberreinigung gewollt ist. Die Verbundpartner der Kliniken Holding zeigen durch ihr Handeln und ihre jeweilige Unternehmensentwicklung, dass sie diese Tendenzen früh wahrgenommen und die notwendigen Veränderungen rechtzeitig aus eigenem Antrieb angestoßen und umgesetzt haben.

Der Landkreis Karlsruhe betreibt aktuell die Kreiskliniken Karlsruhe in der Organisationsform des Eigenbetriebs. Dieser übernimmt in den Betriebstätten Bruchsal und Bretten die Aufgaben der regionalen Krankenversorgung im Landkreis Karlsruhe.

Der Landkreis Karlsruhe wird seinen Eigenbetrieb Kreiskliniken in 2009 zum Ausgliederungstichtag 01.01.2009 aus dem Kreishaushalt auf die Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK) nach Maßgabe der §§ 168, 123 ff. Umwandlungsgesetz - UmwG - ausgliedern. Zuvor wird die Gesellschaft in bar mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € gegründet. Auf die so errichtete Gesellschaft werden die beim Eigenbetrieb Kreiskliniken Karlsruhe bestehenden Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB mit Wirkung zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs nach § 613a BGB übergeleitet.

Im Rahmen der strategischen Partnerschaft wird der Landkreis Karlsruhe 51 % an der KLK gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten i.H.v. 22 % in die Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH einbringen.

Außerdem verpflichten sich die Parteien, den Namen der "Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH" in "Regionale Kliniken Holding GmbH - RKH" zu ändern.

§ 1

Ausgliederung des Eigenbetriebs Kreiskliniken Karlsruhe

- (1) Nach Bargründung der KLK überträgt der Landkreis Karlsruhe den Eigenbetrieb Kreiskliniken Karlsruhe als Gesamtheit im Wege der Ausgliederung nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes auf die KLK mit Sitz in Bruchsal gegen Gewährung eines Geschäftsanteils an der Gesellschaft.
- (2) Alle Handlungen des Eigenbetriebs Kreiskliniken Karlsruhe in Ansehung des zu übertragenden Vermögens gelten ab 01.01.2009 (Ausgliederungstichtag) als für Rechnung der KLK vorgenommen. Übertragen werden sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden, die dem Krankenhausbetrieb der Kreiskliniken Karlsruhe gewidmet sind, insbesondere der Grundbesitz mit sämtlichen auf dem Grundbesitz befindlichen Gebäuden und baulichen Anlagen und mit allen damit verbundenen Rechten, Bestandteilen sowie mit dem gesetzlichen Zubehör.
- (3) Die Arbeitsverhältnisse der beim Eigenbetrieb Kreiskliniken Karlsruhe Beschäftigten werden zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs auf die KLK nach § 613a BGB übergeleitet.
- (4) Der Ausgliederung wird ein nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellter Jahresabschluss zum 31.12.2008 zugrunde gelegt. Dieser Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu versehen. Dabei gelten mindestens folgende Bilanzierungsschwerpunkte:
 1. Auflösung und Abschreibung der unter Anlagen im Bau befindlichen aber tatsächlich zum Stichtag fertigen Anlagen und Vermögensgegenstände.
 2. Für die Vorräte in Lagern ist ein pauschaler Risikoabschlag für Schwund und Verfall in Höhe von mindestens 5 % zu bilden.
 3. Die Bewertung der Jahresüberlieger (unfertige Leistungen) erfolgt nach dem Berechnungsschema des beauftragten Wirtschaftsprüfers.
 4. Bewertung des Ausfallrisikos bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sowie bei sonstigen Vermögensgegenständen. Dabei ist das Risiko per Altersstruktur und Einzelfallbetrachtung zu bewerten. Für das laufende Geschäftsjahr ist zusätzlich eine pauschale Wertberichtigung in Höhe von mindestens 1 % zu bilden.
 5. Für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens Rückstellungen zu bilden. Dabei ist eine Verzinsung in Höhe von 4,25 % anzuwenden.
 6. Für den Bereich der Personalrückstellungen sind alle Pflichtrückstellungen nach Angaben des beauftragten Wirtschaftsprüfers zu bilden.
 7. Im Bereich der sonstigen Pflichtrückstellungen sind ausreichende Rückstellungsbeträge für die Erfüllung der Aufbewahrungspflichten von Geschäftunterlagen, für die Jahresabschlussprüfung und dessen Veröffentlichung einzustellen. Zusätzlich ist hier die Rückstellung für Körperschaft- und Gewerbesteuer ausreichend einzustellen.
- (5) Die aus der Ausgliederung des Eigenbetriebs Kreiskliniken Karlsruhe resultierende Grunderwerbsteuer wird vom Landkreis Karlsruhe getragen.

§ 2

Bargründung der Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH

- (1) Der Enzkreis, der Landkreis Ludwigsburg und die Große Kreisstadt Bietigheim-Bissingen haben die Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH mit einem Stammkapital von insgesamt 25.000,- € gegen Bareinlage errichtet. Im Anschluss daran haben sie jeweils 51 % ihre Krankenhausbeteiligungen (für den Enzkreis: EKK; für den Landkreis Ludwigsburg zusammen mit der Großen Kreisstadt Bietigheim-Bissingen: KLB) in die Holding gegen Kapitalerhöhung eingebracht. Das Stammkapital der Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH beträgt derzeit 2.000.000,- € und wird vom Landkreis Ludwigsburg i.H.v. 1.123.500,- €, vom Enzkreis i.H.v. 502.000,- € und von der Großen Kreisstadt Bietigheim-Bissingen i.H.v. 374.500,- € gehalten.
- (2) Zweck des Unternehmens ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung in den Landkreisen Ludwigsburg und Enzkreis, insbesondere durch die Organisation vor-, nach-, teil- oder vollstationärer sowie ambulanter Leistungen, deren Finanzierung sowie der Betrieb von Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung, des Sozialdienstes sowie des geriatrischen und onkologischen Schwerpunktes.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen.
- (4) Der Gemeinnützigkeitsstatus im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung wird weiterhin angestrebt.
- (5) Das Verhältnis der Beteiligungen des Enzkreises einerseits und des Landkreises Ludwigsburg sowie der Großen Kreisstadt Bietigheim-Bissingen andererseits an der Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH beträgt 25,1% für den Enzkreis, 56,175% für den Landkreis Ludwigsburg und 18,725% für die Große Kreisstadt Bietigheim-Bissingen.

§ 3

Einlage von Geschäftsanteilen in die Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH

- (1) Der Landkreis Karlsruhe verpflichtet sich, 51 % seiner Anteile an der KKK in die Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten einzubringen.
- (2) Als Gegenleistung erhält der Landkreis Karlsruhe eine Beteiligung i.H.v. 22% an der Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH.
- (3) Die Einbringung der Anteile im Sinne des Abs. 1 erfolgt durch Einzelrechtsübertragung im Wege der Abtretung der Anteile zu Gunsten der Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH.
- (4) Näheres bestimmen gesondert abzuschließende Einbringungsverträge.

§ 4

Haftungsvereinbarungen

- (1) Bei den nachfolgenden Zusicherungen handelt es sich um Vereinbarungen i.S.d. § 311 Abs. 1 BGB und nicht um Garantien i.S.d. § 444 BGB.
- (2) Der Landkreis Karlsruhe versichert für die KLK, dass die nachfolgenden Aussagen bei Abschluss dieses Vertrages richtig und zutreffend sind:
 1. Die KLK ist eine wirksam gegründete und bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Sämtliche Einlagen sind vollständig erbracht. Die Einlagen wurden weder ganz noch teilweise zurückgewährt.
 2. Der als Anlage 2 diesem Vertrag beigefügte Gesellschaftsvertrag der KLK stellt die derzeit gültige Fassung dar. Der als Anlage 3 beigefügte Handelsregisterauszug stellt die derzeitigen Verhältnisse zutreffend dar. Es bestehen weder satzungsändernde Gesellschafterbeschlüsse, die noch nicht im Handelsregister eingetragen sind, noch sich auf die Verfassung und Organisation dieser Gesellschaft beziehende Nebenvereinbarungen unter Beteiligung dieser Gesellschaft.
 3. Der Landkreis Karlsruhe ist rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der zu übertragenden Geschäftsanteile an der KLK, die frei von jeglicher Belastung sowie von anderen zugunsten Dritter bestellter Rechte sind.
- (3) Der Landkreis Karlsruhe versichert, dass er
 1. gem. § 1 dieses Vertrages den Eigenbetrieb Kreiskliniken Karlsruhe im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme rechtswirksam auf die zuvor bar errichtete KLK ausgliedern wird,
 2. den Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft gemäß der diesem Vertrag in Anlage 4 beiliegenden Entwurfsfassung abschließen und bis zur Einbringung der Geschäftsanteile gem. § 3 Abs. 1 dieses Vertrages in die Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH keine Änderungen des Gesellschaftsvertrages vornehmen wird.
- (4) Der Landkreis Karlsruhe versichert für die gem. § 1 zu errichtende KLK unmittelbar sowie als partielle Gesamtrechtsnachfolgerin des Eigenbetriebes Kreiskliniken Karlsruhe, dass die nachfolgenden Aussagen bei Abschluss dieses Vertrages richtig und zutreffend sind:
 1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kliniken Karlsruhe (nachfolgend in diesem Absatz mit "Unternehmen" bezeichnet) des Geschäftsjahres 2008 wird unter Beachtung der Grundsätze von § 1 Abs. 4 erstellt und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmen vermitteln. In dem Jahresabschluss werden sämtliche Verbindlichkeiten passiviert und Rückstellungen in handelsrechtlich erforderlicher Höhe gebildet. Der Jahresabschluss wird mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen.
 2. Es sind keine Schäden und Verluste bekannt, die einzeln oder kumulativ wesentliche Auswirkungen auf das Unternehmen sowie deren finanzielle Lage haben könnten.
 3. Das Unternehmen ist bei Abschluss dieses Vertrages weder an einem bei Gericht oder einem Schiedsgericht anhängigen Rechtsstreit mit einem Wert von mehr als 20.000 € noch an einer Vielzahl von bei Gericht oder einem Schiedsgericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten, denen der gleiche Sachverhalt zugrunde liegt und deren Gesamtwert mehr als 20.000 € beträgt, beteiligt, ohne dass eine angemessene Rückstellung gebildet worden wäre.
 4. Alle Steuererklärungen und Voranmeldungen über Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben und Zölle sowie alle sonst rechtlich notwendigen Erklärungen gegenüber den Behörden sind fristgerecht und vollständig abgegeben worden. Zum Übertragungszeitpunkt der Geschäftsanteile sind alle fälligen Steuern einschließlich Steuervorauszahlungen, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben und Zölle vollständig bezahlt. Die Unternehmen haben sämtliche einzubehaltenden Steuern (Steuerabzugsbeträge), Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben und Zölle einbehalten und bei Fälligkeit an

die jeweiligen Empfänger abgeführt und sämtliche steuerliche Nebenleistungen, Steuerhaftungsbeträge und Bußgelder bezahlt. Noch nicht fällige Steuern sind in den Abschlüssen als Verbindlichkeit passiviert, oder es sind hierfür ausreichende Rückstellungen gebildet worden.

5. Öffentliche Zulagen und Zuschüsse wurden nur in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Anforderungen beantragt, empfangen und verwandt. Infolge des Vollzugs der vorgenannten Transaktionen bzw. aufgrund anderer, schon heute bestehender Umstände wird keine Rückzahlung solcher Zulagen oder Zuschüsse oder eines Teils davon erforderlich werden. Weder das Unternehmen noch sein Gesellschafter bzw. Träger hat etwas getan oder unterlassen, das die Rückzahlung oder den Verfall von irgendwelchen Zulagen oder Zuschüssen oder eines Teils davon nach sich ziehen könnte.
- (5) Entstehen der Holding erhebliche wirtschaftliche Nachteile, die ihre Ursache in einer Zeit vor dem 01.01.2009 haben, stellen die bisherigen Partner den Landkreis Karlsruhe so, wie er ohne diesen wirtschaftlichen Nachteil stehen würde. Dabei sind wirtschaftliche Nachteile nur dann erheblich, sofern sie im Einzelfall einen Betrag von 100.000,- € übersteigen.

§ 5

Rechtsfolgen

- (1) Stellt sich heraus, dass eine oder mehrere Aussagen gem. § 4 dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht zutreffend ist bzw. sind, hat der Landkreis Karlsruhe das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Zugang eines entsprechenden Verlangens der anderen Gebietskörperschaften den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn die Aussage bzw. die Aussagen zutreffend wären. Stellt der Landkreis Karlsruhe innerhalb der gesetzten Frist den vertragsgemäßen Zustand nicht her oder ist dessen Herstellung nicht zumutbar, kann bzw. können die anderen Gebietskörperschaften Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe von Abs. 2 verlangen.
- (2) Schadensersatzansprüche können nur bis zum 31.12.2010 geltend gemacht werden. Erstattungsverpflichtungen gem. §§ 6 und 7 sind von dieser Befristung unberührt.

§ 6

Erstattungen

- (1) Sollten entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 dieses Vertrages Rückzahlungen von Zulagen und Zuschüssen fällig werden, wird der Landkreis Karlsruhe diese für die KLK der Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH erstatten. Die Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH wird die jeweiligen Beträge an die betreffenden Unternehmen weiterleiten.
- (2) Alle gegenüber § 4 Abs. 4 Nr. 4 zusätzlichen Zahlungen für Steuern, steuerliche Nebenleistungen, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben und Zölle der KLK, die erst nachträglich bekannt werden, z.B. im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung, sind der Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH von dem Landkreis Karlsruhe für die KLK zu erstatten. Erstattungen solcher öffentlicher Abgaben, die den Zeitraum vor dem Übertragungstichtag der Anteilsabtretungen betreffen und für die in den Abschlüssen keine Forderungen enthalten sind, sind aufzurechnen.

§ 7

Sanierungskosten

- (1) Werden die KLK wegen etwaiger, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages vorhandener Verunreinigungen der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen sowie des Grundwassers von Behörden oder Privaten in Anspruch genommen, so stellt der Landkreis Karlsruhe die KLK von allen Aufwendungen frei bzw. erstattet diese, sofern die KLK etwaigen Aufwand bereits verauslagt hat.

Dies gilt auch, wenn zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages vorhandene Verunreinigungen jeglicher Art aufgrund öffentlich-rechtlicher oder sonstiger Bestimmungen bereits jetzt oder, insbesondere im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen, künftig zu beseitigen sind.

Es gilt das in § 10 Abs. 1 dieses Vertrages bezeichnete Örtlichkeitsprinzip.

- (2) Die Ansprüche nach Abs. 1 können nur bis zum 31.12.2017 geltend gemacht werden.

§ 8

Allgemeine Unternehmensgrundsätze

- (1) Die Partner werden alle Anstrengungen unternehmen, die Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH und ihre Tochtergesellschaften als leistungsstarke Unternehmen des Krankenhauswesens zu positionieren. Sie beabsichtigen, die Unternehmen zumindest kostendeckend zu führen.
- (2) Ein Mitteltransfer zwischen den Tochtergesellschaften findet nicht statt.
- (3) Die Partner werden alle Entscheidungen in partnerschaftlicher Rücksichtnahme auf die Belange der jeweils anderen Parteien fällen.
- (4) Leistungen der Partner untereinander werden nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung abgerechnet.
- (5) Die Partner verpflichten sich, im Rahmen der Einbringung von 51 % an der KLK durch den Landkreis Karlsruhe den Namen der Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH in "Regionale Kliniken Holding GmbH RKH" umzubenennen.
- (6) Die Partner verpflichten sich ferner, im Rahmen der Einbringung von 51 % an der KLK durch den Landkreis Karlsruhe ggf. erforderlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Holding zuzustimmen.

§ 9

Einflussnahme der Gebietskörperschaften

- (1) Der Landkreis Karlsruhe, der Enzkreis, der Landkreis Ludwigsburg sowie die Große Kreisstadt Bietigheim-Bissingen üben ihren Einfluss in der Regionale Kliniken Holding GmbH - RKH sowie in deren Tochtergesellschaften KLK, EKK und KLB, zum einen durch ihre Vertretung in der Gesellschafterversammlung der Regionale Kliniken Holding GmbH - RKH aus. Durch ihre jeweiligen zusätzlichen Minderheitsbeteiligungen an diesen drei Gesellschaften sind die genannten Gebietskörperschaften zudem direkt in den Gesellschafterversammlungen der drei genannten Tochtergesellschaften vertreten.

- (2) Zum anderen sind nach den jeweiligen Gesellschaftsverträgen der drei in Abs. 1 genannten Tochtergesellschaften deren Aufsichtsräte weiterhin ausschließlich mit von den bisherigen Gesellschaftern entsandten Vertretern besetzt.
- (3) Der Aufsichtsrat der Regionale Kliniken Holding GmbH - RKH schließlich setzt sich aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates der KLB, des Aufsichtsrates der EKK sowie des Aufsichtsrates der KLK zusammen.
- (4) Die Geschäftsführung der Regionale Kliniken Holding GmbH - RKH bedarf für eine Beschlussfassung als Gesellschafter der drei in Abs. 1 genannten Tochtergesellschaften, insbesondere für die Abstimmung in deren Gesellschafterversammlungen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Regionale Kliniken Holding GmbH - RKH (§ 10 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Regionalen Kliniken Holding GmbH - RKH). Diese Zustimmungen können jeweils nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Regionalen Kliniken Holding GmbH - RKH erteilt werden, die zugleich Aufsichtsratsmitglieder der betreffenden in Abs. 1 genannten Tochtergesellschaften sind.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Regionale Kliniken Holding GmbH - RKH, die Tochtergesellschaften betreffen, an denen ein Gesellschafter auch unmittelbar beteiligt ist, dürfen nicht gegen die Stimmen dieses Gesellschafters gefasst werden.
- (6) Im Rahmen der Beschlussfassung des Aufsichtsrates Regionalen Kliniken Holding GmbH - RKH entspricht die Stimmgewichtung der Gesamtheit einer Gruppe der von jedem Gesellschafter entsandten Aufsichtsratsmitglieder der Stimmgewichtung des jeweiligen Gesellschafters im Rahmen der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung.
- (7) Die Veräußerung von Anteilen der Regionale Kliniken Holding GmbH - RKH an der KLK gGmbH darf nicht gegen die Stimmen des Landkreises Karlsruhe in der Gesellschafterversammlung der Regionale Kliniken Holding GmbH - RKH erfolgen.

§ 10

Finanzierung

- (1) Hinsichtlich der Finanzierung gilt das Örtlichkeitsprinzip. Der Landkreis Karlsruhe, der Enzkreis und der Landkreis Ludwigsburg tragen die wirtschaftlichen Risiken der Häuser auf ihrem Hoheitsgebiet. Dies bedeutet, dass der Landkreis Karlsruhe die Finanzierung der Häuser in Bruchsal und Bretten gewährleistet. Der Enzkreis stellt die Finanzierung der Häuser in Neuenbürg und Mühlacker einschließlich der Geriatrischen Rehabilitationsklinik sicher. Der Landkreis Ludwigsburg stellt die Finanzierung des Klinikums Ludwigsburg, der Klinik für Geriatrische Rehabilitation in Ludwigsburg und der Krankenhäuser Bietigheim, Vaihingen und Marbach sicher.

Tragender Grundsatz der vorliegenden Kooperation ist, dass wirtschaftliche Risiken eines oder mehrerer Krankenhäuser auf dem Hoheitsgebiet einer Gebietskörperschaft nicht den Haushalt der jeweils anderen Gebietskörperschaften belasten dürfen. Dies gilt insbesondere für alle Sonderrisiken, die nicht in den Jahresabschlüssen abgedeckt sind.

- (2) Die Regionale Kliniken Holding GmbH - RKH und ihre Tochtergesellschaften werden Instandhaltungs- und Instandsetzungsinvestitionen nach Möglichkeit selbst (ggf. durch Aufnahme von Fremdmitteln) finanzieren.
- (3) Erneuerungs- oder Erweiterungsinvestitionen, die von einer der Gebietskörperschaft gewünscht werden, sind von dieser durch entsprechende Einlagen zu finanzieren.

- (4) Ungeachtet der vorstehenden Absätze 2 und 3 verpflichtet sich der Enzkreis, jährlich 1,5 Mio. € zur Tilgung von Altkrediten der EKK (einschl. diesbezüglicher Zinszahlungen), zur Finanzierung von Neuinvestitionen durch diese Gesellschaft sowie ggf. zur Rücklagendotierung für Bauinvestitionen dieser Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.
- (5) Ungeachtet von Abs. 2 und 3 trägt der Landkreis Ludwigsburg jährlich die tatsächlich angefallenen Zins- und Tilgungsleistungen der Darlehen für beschlossene Investitionsmaßnahmen im Bereich der Einzelförderung der nicht förderfähigen Einrichtungen der KLB bis zu einer Obergrenze von 5,0 Mio. €.
- (6) Der Landkreis Karlsruhe verpflichtet sich ungeachtet der vorstehenden Absätze 2 und 3:
 1. den ganzen Jahresfehlbetrag des Eigenbetriebs Kreiskliniken Karlsruhe zum 31.12.2008, der nach den in § 1 bezeichneten Grundsätze ermittelt wird und erst in 2009 nach dem Ausgliederungstichtag 01.01.2009 festgestellt ist, der KLK als andere Zuzahlung in die Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) auszugleichen. Die Zuzahlung ist nach § 10 Abs. 8 über die Regionale Kliniken Holding GmbH - RKH zu leisten. Dieser Mitteltransfer erfolgt im Monat nach der Feststellung des Jahresergebnisses durch den Kreistag des Landkreises Karlsruhe.
 2. der KLK eine einmalige Zuzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von 4 Mio. € bis zum 31.05.2009 zu gewähren.
 3. der KLK für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 jeweils eine Zuzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe des hälftigen Jahresfehlbetrages des festgestellten Jahresabschlusses zu gewähren. Dieser Mitteltransfer erfolgt im Monat der Feststellung des Jahresabschlusses für das jeweilige Geschäftsjahr.
 4. jährlich 2,9 Mio. € zur Tilgung von Altkrediten der KLK (einschl. diesbezüglicher Zinszahlungen), zur Finanzierung von Neuinvestitionen und Sanierungsmaßnahmen (Altlasten) durch diese Gesellschaft sowie ggf. zur Rücklagendotierung für Bauinvestitionen dieser Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Der Betrag ist jeweils zur Hälfte zum 30.06 und zum 31.12. eines jeden Jahres fällig.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Mittel sind über die die Finanzierungsfunktion für die Tochtergesellschaften übernehmende Regionale Kliniken Holding GmbH - RKH (durchlaufender Posten) zu leiten.
- (8) Bürgschaften oder vergleichbare Sicherungserklärungen durch Gebietskörperschaften für Altkredite bei den Tochtergesellschaften werden aufrechterhalten. Das gleiche gilt für den Landkreis Karlsruhe bezüglich von Kassenkrediten der KLK.
- (9) Soweit Regelungen dieses Vertrages der Zusatzvereinbarung vom 26.07.2006 widersprechen, gehen die Regelungen der Zusatzvereinbarung vor.

§ 11

Kündigung des Vertrages und Endschaftsregelungen

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeitdauer geschlossen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn eine Tochtergesellschaft der Regionale Kliniken Holding GmbH - RKH nachhaltig defizitär wirtschaftet und die Gebietskörperschaften, die bisher die alleinigen Gesellschafter waren, nicht für einen entsprechenden Verlustausgleich sorgen. Als nachhaltig defizitär gilt eine Gesellschaft dann, wenn sie in 3 aufeinanderfolgenden Jahren nicht mindestens ein handelsrechtlich ausgeglichenes Ergebnis ("schwarze Null") erwirtschaftet hat. Der Verlustausgleich gem. Satz 1 hat ggf. bis spätestens zum Ablauf des dritten vollen Kalendermonats nach der Feststellung des Jahresab-

schlusses zu erfolgen. Die Kündigung aus dem in Satz 1 benannten wichtigen Grund ist nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich.

- (3) Die Kündigungsrechte nach Abs. 1 und 2 stehen nur den Gebietskörperschaften unter den Parteien zu. Der Landkreis Ludwigsburg und die Große Kreisstadt Bietigheim-Bissingen können ihr Kündigungsrecht nur gemeinsam ausüben. Die Kündigung des Konsortialvertrages nach Abs. 2 gilt gleichzeitig als Kündigung des Gesellschaftsvertrages. Auf die dortigen Regelungen wird verwiesen.
- (4) Der bzw. die kündigenden Gesellschafter können verlangen, dass die Regionale Kliniken Holding GmbH - RKH die Anteile an derjenigen Tochtergesellschaft, die er bzw. sie in die Regionale Kliniken Holding GmbH - RKH eingebracht hat/haben, an ihn bzw. sie zurück überträgt. Im Gegenzug haben die kündigenden Gesellschafter ihre Beteiligung an der Regionale Kliniken Holding GmbH - RKH anteilig an die verbleibenden Gesellschafter der Regionale Kliniken Holding GmbH - RKH zu übertragen. Die Möglichkeit einer einvernehmlich anders gestalteten Rückabwicklung bleibt unbenommen.
- (5) Im Falle einer Kündigung dieses Vertrages durch einen Gesellschafter, hat dieser der Regionale Kliniken Holding GmbH - RKH die aus der Kündigung erwachsenen steuerlichen Belastungen auszugleichen. Die steuerlichen Konsequenzen des Ausscheidens eines Gesellschafters sind rechtzeitig im Vorfeld des Ausscheidens verbindlich mit der Finanzverwaltung abzustimmen. Die Regionale Kliniken Holding GmbH - RKH kann auf die Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs verzichten.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Konsortialvertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (2) Eine Übertragung von Rechten oder Pflichten aus diesem Konsortialvertrag ist ohne vorherige Zustimmung der anderen Partner unwirksam.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Konsortialvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Konsortialvertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich herausstellen sollte, dass der Konsortialvertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Konsortialvertrages den Punkt bedacht hätten.

Unterschriften